



Satzung

des gemeinnützigen Vereins

„Future for Kids - Kenya e.V.“

Sitz des Vereins: 78337 Öhningen, Zum Mühlental 4

Vereinsregister: Amtsgericht Radolfzell, Nummer VR 436

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Future for Kids - Kenya e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 78337 Öhningen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Radolfzell unter der Nummer VR 436 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern in Kenia.
2. Diese Zielsetzung und Zweck des Vereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - 2.1. Unterstützung bei der Förderung, Modernisierung sowie dem Ausbau von Bildungseinrichtungen
 - 2.2. Unterstützung von Kindern und Familien in Fragen der Bildung und Erziehung
 - 2.3. Finanzielle Hilfe für Schüler an Grund- und weiterführenden Schulen; diese umfasst:
 - die Schulgebühren
 - die Kosten für die Schuluniformen
 - Lehrbücher und Hefte
 - Kosten für den Schulbus
 - Kosten für Verpflegung an den Unterrichtstagen
 - bei einigen weiterführenden Schulen auch die Internatskosten
 - 2.4. Finanzielle Hilfe für Lehrstellen und sonstige Notwendigkeiten der Berufsausbildung
 - 2.5. Deckung der Kosten für Wohnung und Lebensunterhalt, sofern es sich bei den Schülern um Waisen / Aidsweisen handelt
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Patenschaften, Spenden und sonstigen Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Sämtliche Aufgaben des Vereins sind Ehrenämter und somit ehrenamtlich auszuüben.
9. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Rassen neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins zu fördern.
2. Das Mindest-Eintrittsalter beträgt 14 Jahre.
3. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. (schriftlich steht in der gesamten Satzung immer für „per Post bzw. per Email“)
4. Der Verein besteht aus Vollmitgliedern und Fördermitgliedern. Vollmitglieder sind Mitglieder, die den jährlichen Mitgliedsbeitrag bezahlen sowie alle Paten.
5. Fördermitglieder des Vereins sind nicht wählbar und haben kein Stimmrecht.
6. Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Beginn der Mitgliedschaft
 - Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.
 - Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
 - Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
2. Ende der Mitgliedschaft:
 - 2.1 Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitgliedes
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- mit Auflösung des Vereins

2.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Sie ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten einzureichen.

2.3 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck und/oder die Vereinsinteressen verstößt.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt auch, wenn triftige Gründe dafür vorliegen. Triftige Gründe sind insbesondere, wenn ein Mitglied wiederholt für Streit und Störung des Vereinsfriedens sorgt.

Auch erfolgt ein Vereinsausschluss, wenn das Mitglied ohne Begründung und trotz Mahnungen, länger als 6 Monate mit seinen Beiträgen in Rückstand ist.

2.4 Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Die Anhörung kann persönlich oder auch schriftlich erfolgen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- eine/ein Vorsitzende/r

- eine/ein stellvertretende/r Vorsitzende/r
- ein/eine Schatzmeister/in
- ein/eine Schriftführer/in

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. In dieser wählen die Mitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in, der/die Schriftführer/in.
4. Der Verein wird gerichtlich vom 1. Vorsitzenden vertreten.

Der/die 1. Vorsitzende ist allein Verfügungsberechtigt.

5. Sitzungen des Vorstands finden bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Halbjahr statt und werden durch die/den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n schriftlich, fernmündlich oder per Email zwei Wochen vorher einberufen.

Inhalt der Einladung sind: Bekanntgabe von Ort und Zeit und das letzte Sitzungsprotokoll.

Einer Mitteilung der Tagungsordnung bedarf es nicht.

6. Die Leitung der Vorstandssitzung obliegt dem/der 1. Vorsitzenden und bei Verhinderung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes sind im Sitzungsprotokoll niederzulegen und in einer fortlaufenden Beschlussliste aufzunehmen. Diese wird vom Schriftführer aufbewahrt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgabe:
 - Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
 - Entlastung des Vorstands

- Wahl des Vorstands
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins abzustimmen
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres einberufen. Die Einladung erfolgt 1 Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgelegten Tagungsordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliederadresse.
3. Die Tagungsordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- Bericht des Vorstands
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstands
 - Neuwahl des Vorstands, sofern sie ansteht
 - Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvorschlags für das laufende Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Beiträge / Umlagen für das folgende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Anträge der Mitglieder zur Tagungsordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitglieder-versammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagungsordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
5. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagungsordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
7. Der/die Vorsitzende oder sein/e/ihr/e Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag der/des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besondere Versammlungsleiter/in bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von den Vorstandsmitgliedern sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf Anfrage bei einem Vorstandsmitglied eingesehen werden.

§ 10 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 14. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen eines Einzelnen der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.

Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 11 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Mitglieder sind über den Grund und die durchgeführten Änderungen schriftlich, **spätestens** zwei Wochen nach Eintrag im Vereinsregister, durch Übersendung einer geänderten Fassung der Satzung zu informieren.

Für Satzungsänderungen ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein:

Musikverein Schienen e.V. mit Sitz in 78337 Öhningen,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

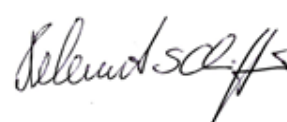
Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 13. April 2013 beschlossen.



Birgit Alexakis
1. Vorsitzende



Bettina Eisenmann
2. Vorsitzende



Helmut Schiffer
Kassierer

Future for Kids e.V.

Verein zur Förderung von Schulkindern in Kenia
Zum Mühlental 4, 78337 Öhningen
Tel.: 0049 (0)7735 1848